

Statuten des SKFLuzern, Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name, Gründung, Sitz

Unter dem Namen SKFLuzern besteht ein 1913 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Luzern. Der SKFLuzern ist ein Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF.

II. ZWECK UND AUFGABEN

Art. 2 Zweck

Der SKFLuzern bildet die Verbindung des SKF zu den Ortsvereinen (Frauengemeinschaften) im Kanton Luzern. Als kantonale Dachorganisation erfüllt er Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen der Frauen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Schulung der angeschlossenen Vereinsvorstände und Koordination der internen Verbandsarbeit
- 3.4 Vertretung der Fraueninteressen in der Öffentlichkeit
- 3.5 Mitarbeit in Kirchlichen Gremien
- 3.6 Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF
- 3.7 Einsatz für die Ökumene/interreligiöse Bestrebungen
- 3.8 Wahrnehmung sozialer und politischer Anliegen und Bewahrung der Schöpfung
- 3.9 Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen und Institutionen auf kantonaler Ebene

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

Der SKFLuzern besteht aus

- 4.1 Kollektivmitgliedern (SKF-Ortsvereine)
- 4.2 Einzelmitgliedern (natürliche Personen)
- 4.3 anderen juristischen Personen (Institutionen)

Art. 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

5.1 Aufnahme

Gesuche um Aufnahme von neuen Ortsvereinen sind unter Beilage ihrer Vereinsstatuten schriftlich an den Kantonalvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Kantonalvorstandes. Natürliche Personen werden als Einzelmitglieder aufgenommen, wenn sie den Beitritt zum Verein schriftlich oder mündlich erklären und den Jahresbeitrag entrichten. Ein Gesuch für den Beitritt einer juristischen Person (Institution) ist unter Beilage der Statuten schriftlich an den Kantonalvorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

- 5.2 Austritt
Der Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende Kalenderjahr durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle erklärt werden. Der Beitrag ist bis Ende Jahr des Austrittes geschuldet.
- 5.3 Ausschluss
Wenn ein Einzelmitglied gemäss Art. 4.2 und eine juristische Person gemäss Art. 4.3 nach zweimaliger Zahlungserinnerung den Jahresbeitrag nicht bezahlt, erlischt seine/ihre Mitgliedschaft.
- Verstösst ein Mitglied in schwerer Weise gegen die Interessen des SKFLuzern, ist der Kantonalvorstand zu dessen Ausschluss berechtigt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an der Mitgliederversammlung zu. Der Ausschluss oder der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten.

IV. ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Organe des SKFLuzern sind

- 6.1 Mitgliederversammlung
- 6.2 Kantonalvorstand
- 6.3 Revisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Oberstes Organ des SKFLuzern ist die Mitgliederversammlung.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Kantonalvorstand einberufen und findet im ersten halben Jahr statt.
- 7.3 Anträge und Wahlvorschläge müssen dem Kantonalvorstand bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch den Kantonalvorstand drei Wochen im Voraus schriftlich einberufen.
- 7.5 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Kantonalvorstand es für nötig erachtet oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder gemäss Art. 4.1.
- 7.6 Der Kantonalvorstand kann bei besonderen Lagen eine schriftliche Versammlung (unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben) einberufen.

Art. 8 Stimmrecht

An der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind

- 8.1 die Kollektivmitglieder der angeschlossenen Vereine gemäss Art. 4.1. Jeder Verein hat Anrecht auf zwei Stimmen: Vereine bis 100 Mitglieder, zwei Stimmen; Vereine mit 101 bis 300 Mitglieder, drei Stimmen und Vereine ab 301 Mitglieder auf vier Stimmen.
Nur Anwesende können das Stimmrecht ausüben.
- 8.2 die Mitglieder des Kantonalvorstandes mit je einem Stimmrecht
- 8.3 die Einzelmitglieder gemäss Art. 4.2 mit je einer Stimme, falls persönlich anwesend
- 8.4. angeschlossene juristische Personen gemäss Art. 4.3 mit je einem Stimmrecht

Art. 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen

- 9.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Revisionsberichtes und Entlastung der Organe
- 9.2 Wahl des Präsidiums oder Leitungsteams, der Finanzverantwortlichen und der weiteren Kantonalvorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- 9.3 Festsetzung der Jahresbeiträge gemäss Art. 18.1
- 9.4 Kenntnisnahme des Budgets
- 9.5 Aufnahme von SKF-Ortsvereinen gemäss Art. 4.1
- 9.6 Beschlussfassung über Statutenrevisionen gemäss Art. 21
- 9.7 Auflösung des SKFLuzern gemäss Art. 22.1
- 9.8 Behandlung von Anträgen des Kantonalvorstandes und der Mitglieder
- 9.9 Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern gemäss Art. 5.3

Art. 10 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, mit Ausnahme von Art. 21 und Art. 22.1, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Art. 11 Protokoll

Das Protokoll kann zehn Tage nach der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern beim Kantonalvorstand angefordert werden und ist gleichzeitig bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Website einsehbar. Einsprachen sind innert dreissig Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Kantonalvorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Kantonalvorstand das Protokoll.

Art. 12 Kantonalvorstand

- 12.1 Dem Kantonalvorstand gehören mindestens drei Mitglieder an. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Kantonalvorstand organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums/Leitungsteams und der Finanzverantwortlichen selbst.
- 12.2 Zur Ausführung besonderer Aufgaben kann der Kantonalvorstand Kommissionen und Arbeitsgruppen ernennen, deren Mitglieder nicht alle dem Kantonalvorstand angehören müssen. Die Anträge der Kommissionen und Arbeitsgruppen unterliegen der Genehmigung des Kantonalvorstandes. Der Kantonalvorstand kann zur fachlichen Unterstützung seiner Arbeit aussenstehende Fachpersonen, gegen eine angemessene Entschädigung, beiziehen.
- 12.3 Die Amtsdauer der gewählten Kantonalvorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie kann um weitere drei Amtsperioden verlängert werden. Ersatz- und Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode.
- 12.4 Die Mitglieder des Kantonalvorstandes werden gemäss Art. 4.2 als Einzelmitglieder aufgenommen und vom Jahresbeitrag befreit.
- 12.5 Die Leiterin der Geschäftsstelle nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 13 Aufgaben des Kantonalvorstandes

Die Aufgaben des Kantonalvorstandes sind insbesondere:

- 13.1 Führung der Vereinsgeschäfte, Überwachung der Vermögensverwaltung und Wahrnehmung der unter Artikel 2 und 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben.
- 13.2 Erstellen von Jahresbericht und Jahresrechnung

- 13.3 Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung inkl. allfälliger Statutenrevisionen
- 13.4 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 13.5 Beschlussfassung in allen Geschäften, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- 13.6 Aufsicht über die Geschäftsstelle
- 13.7 Anstellung und Entlassung von Personal der Geschäftsstelle
- 13.8 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung derer Aufgaben
- 13.9 Ernennung von Delegierten sowie Gründung, Begleitung und Auflösung von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Trägerschaften
- 13.10 Vertretung des SKFLuzern nach aussen
- 13.11 Schulung der Vorstände der angeschlossenen Ortsvereine
- 13.12 Regelmässiger Kontakt mit dem SKF, den Ortsvereinen und der Landeskirche
- 13.13 Eingaben an Behörden und Vernehmlassungen
- 13.14 Erlassen der erforderlichen Pflichtenhefte, Reglemente und Richtlinien
- 13.15 Interne und externe Kommunikation
- 13.16 Genehmigung des Protokolls gemäss Art. 11

Art. 14 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit des Kantonalvorstandes erforderlich. In der Vorstandssitzung entscheidet das einfache Mehr. Die Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Beschlüsse müssen protokolliert werden.

Art. 15 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien das Präsidium /Leitungsteam mit einem Kantonalvorstandsmitglied oder mit der Geschäftsstellenleiterin.

Art. 16 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Die Revisionsstelle sollte in der Regel zwei Personen umfassen. Die Revisionsstelle erstattet dem Kantonalvorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Kantonalvorstandes.

Art. 17 Entschädigung

Die Mitwirkung im Kantonalvorstand und in allen anderen Gremien erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen und Sitzungspauschalen sowie Entschädigungen für besonders arbeits- und zeitintensive Aufgaben werden vergütet und sind in einem separaten Reglement geregelt.

V. FINANZEN

Art. 18 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des SKFLuzern setzen sich zusammen aus:

- 18.1 Jahresbeiträgen der Mitglieder gemäss Art. 4.1, 4.2 und 4.3
- 18.2 Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 18.3 Kirchenopfern, Spenden und Legaten
- 18.4 Bestehendem Vermögen und dessen Erträge
- 18.5 Der SKFLuzern entrichtet dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF den an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung und/oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 21 Statutenrevision

Für eine Statutenrevision bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.

Art. 22 Vereinsauflösung

22.1 Der Beschluss zur Auflösung des SKFLuzern bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen. Der Vorstand informiert den SKF im Voraus über den Antrag.

22.2 Werden nach Auflösung des SKFLuzern einzelne seiner Solidaritätswerke und Ressorts als eigenständige, gemeinnützige Institutionen weitergeführt, so wird ihnen das gesamte Fondsvermögen fonds- und zweckgebunden zugeführt.

22.3 Ansonsten wird das Vermögen (ohne bestehendes Fondsvermögen gemäss Art. 22.2) dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Dieser hält das Vermögen vom eigenen getrennt.

Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF zu, welcher dieses für soziale Zwecke im Kanton Luzern zu verwenden hat.

Art. 23 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 19. März 2024 angenommen und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Luzern, 19. März 2024

SKFLuzern, Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF

Die Präsidentin

Daniela Merkel-Lötscher



Die Vizepräsidentin

Patricia Steiner-Steffen

